

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERREICHISCHEN K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Unter Mitwirkung der Herren:

Prof. J. ADAMCZIK in Prag, Obergeometer I. Kl. J. BERAN in Mödling bei Wien,
Dozent, Evidenzhaltungs-Direktor E. ENGEL in Wien, Prof. Dipl. Ing. A. KLINGATSCH in Graz,
Prof. D^r. W. LÁSKA in Prag, Hofrat Prof. D^r. F. LORBER in Wien, Prof. D^r. H. LÖSCHNER in Brünn,
Hofrat Prof. D^r. G. v. NIESSL in Wien, Obergeometer I. Kl. M. REINIŠCH in Wien,
Prof. D^r. R. SCHUMANN in Wien,

redigiert von

Hofrat **E. Doležal**,
o. ö. Professor
an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

und

Ing. **S. Wellisch**,
Bauinspektor
des Wiener Stadtbauamtes.

Nr. 1.

Wien, 1. Jänner 1916.

XIV. Jahrgang.

INHALT :

	Seite
Abhandlungen: Ableitung der Fehlergleichungen bei trigonometrischer Punktbestimmung durch Einschneiden. Von Dr.-Ing. P. Werkmeister in Straßburg i. E.	1
Das Aufforderungsverfahren zur grundbücherlichen Darstellung von für das öffentliche Gut erworbenen Grundteilen (Straßen, Wasserlaufanlagen . . .). Von Emil Nickerl v. Ragenfeld, k. k. Obergeometer in Graz.	2
Literaturbericht: Bücherbesprechungen. — Neue Bücher. — Zeitschriftenschau.	
Vereins- und Personalnachrichten: Vereinsangelegenheiten. — Bibliothek des Vereines. — Personalien.	

Wachricht! In den nächsten Heften kommen zur Veröffentlichung Arbeiten der Herren: Dr. H. Barvík, Dr. A. Basch, E. Doležal, Dr. Th. Dokulil, G. Grigercsik, Dr. E. v. Hammer, K. Kolbe, K. Linsbauer, E. v. Nickerl, S. Wellisch.

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Original-Artikel können anderwärts nur mit Bewilligung der Redaktion veröffentlicht werden.

Alle Zuschriften für die Redaktion sind **ausnahmslos** an Hofrat Prof. E. Doležal, Wien, k. k. Technische Hochschule, zu richten.

Sämtliche für die Administration bestimmte Zuschriften: Abonnement-Bestellung, Domizil- und Adressenänderung, Inserierung etc., sind **ausnahmslos** an die Druckerei Joh. Wladarz, Baden N.-Ö., Pfarrgasse 3, zu schicken.

Jahresabonnement für Mitglieder 12 Kronen, für Nichtmitglieder 15 Kronen. — Redaktionsschluß am 20. des Monats.
Oesterreichisches Postsparkassa-Konto Nr. 24.175. (Clearing.)

Wien 1916.

Herausgeber und Verleger: Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten.

Druck von Johann Wladarz, Baden.

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Bauinspektor S. Wellisch.

Nr. 1.

Wien, 1. Jänner 1916.

XIV. Jahrgang.

Ableitung der Fehlergleichungen bei trigonometrischer Punktbestimmung durch Einschneiden.

Von Dr.-Ing. P. Werkmeister in Straßburg i. E.

Den im III. und XII. Jahrgange dieser Zeitschrift mitgeteilten Ableitungen der bekannten Fehlergleichungen der trigonometrischen Punktbestimmung durch Einschneiden soll im folgenden eine weitere beigefügt werden; die Ableitung benützt bekannte Sätze der analytischen Geometrie, die der Vollständigkeit halber vorausgeschickt werden.

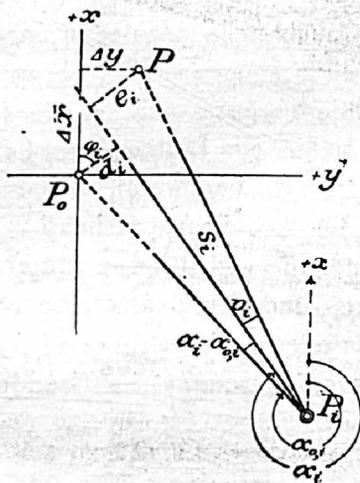
Die Gleichung einer Geraden in der sog. Normalform lautet

$$\xi \cos \varphi + \eta \sin \varphi - d = 0, \dots \dots \dots (1)$$

wo d die Länge und φ den Richtungswinkel des Ursprungslothes der Geraden bedeuten. Den Abstand e eines Punktes mit den Koordinaten (a, b) von dieser Geraden kann man berechnen aus

$$e = a \cos \varphi + b \sin \varphi - d. \dots \dots \dots (2)$$

Beim Vorwärtseinschneiden kann man die vorliegende Aufgabe auf die Form bringen: In dem Festpunkte P_1 wurde nach dem Neupunkte P der Richtungswinkel α_i gemessen; man soll eine lineare Gleichung aufstellen zwischen der an der Beobachtung α_i anzubringenden Verbesserung v_i und den Koordinaten $(\Delta x, \Delta y)$ des plausibelsten Punktes P in Bezug auf das nach einem Näherungspunkt P_0 verlegte Koordinatensystem.



Wenn d_i die Länge und φ_i der Richtungswinkel des Ursprungs lotes der Geraden mit dem Richtungswinkel α_i ist, so hat diese gemäß (1) die Gleichung

$$\xi \cos \varphi_i + \eta \sin \varphi_i - d_i = 0,$$

die mit $\varphi_i = \alpha_i - 270^\circ$ übergeht in

$$-\xi \sin \alpha_i + \eta \cos \alpha_i - d_i = 0.$$

Für den Abstand e_i des Punktes P von dieser Geraden ergibt die Gleichung (2)

$$e_i = -\Delta x \sin \alpha_i + \Delta y \cos \alpha_i - d_i.$$

Da die den Strecken d_i und e_i entsprechenden Winkel im Punkt P_i klein sind, so darf man mit Benützung der Entfernung s_i zwischen P und P_i und des auf den Näherungspunkt P_0 sich beziehenden Richtungswinkels $\alpha_{0,i}$ setzen

$$d_i = \frac{\alpha_i - \alpha_{0,i}}{\varrho} s_i \quad \text{und} \quad e_i = \frac{v_i}{\varrho} s_i.$$

Damit geht die zuletzt angeschriebene Gleichung über in

$$v_i = -\frac{\sin \alpha_i}{s_i} \varrho \Delta x + \frac{\cos \alpha_i}{s_i} \varrho \Delta y + (\alpha_{0,i} - \alpha_i).$$

Dies ist die gewünschte Form der besagten Fehlergleichungen.

Das Aufforderungsverfahren

zur grundbücherlichen Darstellung von für das öffentliche Gut erworbenen Grundteilen (Straßen, Wasserlaufanlagen . . .).

Von **Emil Nickörl von Ragenfeld** k. k. Obergemeinderat in Graz.

Die Verwaltungsgebiete: Gemeinde, Bezirk, Land, das ganze Staatsgebiet, werden von zahllosen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Wegen, Straßen und auch von ungezählten Gewässerläufen wie von einem verschieden maschigen Netz überspannt. Der mit der Kulturentwicklung stets sich weiter steigende Verkehr zwingt fort und fort diese Wege und Straßen zu verbessern, zu verbreitern, stellenweise umzulegen, oder auch neue anzulegen; aber auch die Gewässerläufe still sich ändernd oder durch Elementarereignisse wüst verworfen, verbreitert, oder umgekehrt durch Regulierungen wieder in ein festgebautes Bett geleitet: all diese öffentlichen Güter bieten ein Bild ewigen Lebens, in steter kleiner Bewegung den privaten Nachbarbesitz berührend, beunruhigend, meist nur kleine, minderwertige Grundstreifen für sich beanspruchend.

Den Verwaltungsbehörden der öffentlichen Güter (Gemeinde, Bezirk, Land, Staat), wie auch den Gerichts- und Grundkatasterbehörden obliegt es, die Durchführung der durch Bauanlagen oder Verbesserungen öffentlicher Weg- oder Wasserläufe herbeigeführten Besitzveränderungen im Grundbuch einzuleiten, zu unterstützen.

Tausende Grundbesitzer, hunderte öffentliche Funktionäre werden alljährlich durch die grundbücherlichen Durchführungsarbeiten dieser Besitzänderungen berührt, beansprucht — da lohnt es sich doch diese Arbeiten, die jungen Gesetze und letztgemachten Erfahrungen darüber zu durchdenken, klar zu stellen und dadurch noch bedeutend bestehende Schwierigkeiten zu bekämpfen, alles möglichst zu vereinfachen und zu erleichtern.

Und wie auch auf anderen Gebieten: einzelne große Arbeiten werden leichter bewältigt als eine Unsumme kleiner, nichtiger Handlungen, wie zum Beispiel die grundbücherliche Durchführung all dieser zahllosen, einzeln minderwertigen Grundbewegungen zwischen dem öffentlichen Gute und den benachbarten Privatbesitzungen.

Die Abtrennung eines Grundteiles von einer Realität verursacht nicht geringe Arbeiten und Auslagen. Dieser Grundteil ist zu vermessen. Hierüber sind Pläne mit Flächenausweise und die Erwerbssurkunde auszufertigen; und was oft ganz besondere Schwierigkeiten verursacht, von allen Lasteninhabern (Tabulargläubigern) sind die schriftlichen Einwilligungserklärungen zur Abtrennung des verkauften Grundteiles zu erlangen. Alle diese Dokumente müssen mit einem Gesuche um Ab- und Zuschreibung dem Grundbuchsgerichte vorgelegt werden, ordnungsgemäß legalisiert, gestempelt, vergebührt. Das sind Arbeiten und Auslagen, die oft zum Werte der Trennteile (Vertragsobjekte) in keinem Verhältnisse stehen.

In Würdigung dieser Umstände ermöglicht nun das Gesetz vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. 18, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft, durch das sogenannte »Aufforderungsverfahren« große Erleichterungen. Dieses Verfahren erspart dem Gesuchssteller die Beibringung der Abtrennungsbewilligungen aller Lasteninhaber. Das Grundbuchsgericht selbst übernimmt es, die stillschweigende Zustimmung der Lasteninhaber einzuholen. Das Grundbuchsgericht verständigt nämlich diese von dem Willen des Eigentümers, von seiner Realität einen Teil abzutrennen und fordert sie auf, »allfälligen Einspruch gegen die Trennung so gewiß vor Ablauf einer den Umständen gemäß zu bestimmenden Frist bei dieser Behörde anzuzeigen, widrigenfalls angenommen würde, daß der Aufgeforderte in die Trennung willige und sein Recht in Ansehung des Trennstückes mit dem Zeitpunkte aufbe, in welchem die grundbücherliche Abschreibung erfolgt sein wird . . . « »Das Trennungsgesuch ist bei dem Gute, von welchem die Abtrennung geschehen soll, in dem öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß die späteren Eintragungen eines dinglichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können «

Aber die durch dieses Gesetz vom Jahre 1869 geschaffene Erleichterung ist für die so zahllos notwendigen Grundbuchsdurchführungen betreffend meist kleiner minderwertiger Trennstücke zugunsten der öffentlichen Straßen- und Gewässerläufe noch zu bedeutungslos. Auch steht das Hindernis entgegen, daß nach dem Aufforderungsverfahren vom Jahre 1869 der Besitzer des Privatgutes, von welchem ein Teil abzutrennen ist, dieses Verfahren selbst anzustreben hat. Wie brächte man aber alle durch die oft nur geringen Erweiterungen des öffentlichen

Gutes wenig berührten und dafür ganz interesselosen Anrainer dazu, selbst dieses Verfahren einzuleiten? Umso schwerer, als nach der Justizministeriums-Verordnung vom 2. Februar 1889, Z. 2927; J.-M.-V. 83, Absatz 3; von der Ausübung eines Zwanges auf die Parteien wegen Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande nach billigem Ermessen des Gerichtes abgesehen werden kann, wenn der geringe Wert des Vertragsobjektes zu den Kosten der grundbücherlichen Durchführung in keinem Verhältnisse steht.

All diese Mängel und Bedürfnisse führten endlich zur Schaffung eines eigenen Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. 126; »betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen und Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers«.

Die Wohltaten dieses Gesetzes vom Jahre 1894 bestehen besonders darin, daß auch die Verwaltungsbehörden des öffentlichen Gutes um die Einleitung des Aufforderungsverfahrens ansuchen können; aber auch, daß unberechtigte Einsprüche der Tabulargläubiger gegen die Abtrennung der Trennstücke an das öffentliche Gut unberücksichtigt bleiben; weiters auch in gewährten Stempel- und Gebührenfreilassungen oder Erleichterungen; schließlich noch darin, daß für je eine Straße oder einen Gewässerlauf innerhalb einer Katastralgemeinde die Abtrennungsverträge und Grundbuchsgesuche allenfalls tabellarisch in je einem Schriftstück zusammengefaßt werden können. Das sind bedeutende Erleichterungen.

Leider ist die Anwendung dieses Gesetzes vom Jahre 1894 nur auf Trennstücke bis zu 100 K Wert beschränkt; eine für heutige Verhältnisse bereits harte und die Einheitlichkeit der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten sehr störende Begrenzung.

Die Behandlung der Trennstücke von über 100 K Wert fällt also nach wie vor in den Rahmen des früher erwähnten Gesetzes vom Jahre 1869; nämlich, das Gesuch um die Einleitung des Aufforderungsverfahrens muß vom Liegenschaftsbesitzer selbst eingebracht werden.

* * *

Nach dem heutigen Stande wird die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung der zugunsten des öffentlichen Gutes (oder im öffentlichen Interesse gebauten oder umgebauten Gewässerleitungen) beanspruchten Trennstücke größerer Bauanlagen am vorteilhaftesten auf folgende Weise vorbereitet und eingeleitet.

Über die betreffende Strecke der öffentlichen Straße oder des Gewässerlaufes und den anstoßenden Grundteilen ist ein Situationsplan mit Flächenausweisung so zu verfassen, daß die Trennstücke darauf klar und deutlich ersichtlich sind. Und zwar die Trennstreifen, die zugunsten des öffentlichen Gutes und allenfalls auch jene aus einzelnen aufgelassenen Weg- (oder Gewässerlauf-)teilen, welche den anrainenden Parzellen anheimfallen.

Diese Planausfertigung ist der weitaus schwierigste Teil all dieser Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten und wird deshalb in dieser Abhandlung noch besonders besprochen werden.

Über die Erwerbungen aller dieser nun zeichnerisch und im Flächenausmaß festgelegten Trennstücke, vorläufig gleichgültig ob über oder unter 100 K Wert, ist für je eine Katastralgemeinde und für je eine Straße oder Gewässerlanfanlage am besten ein tabellarisch zusammenfassender Grundabtrennungsvertrag zu verfassen. Diese Urkunde kann auch zugleich den Widmungsausweis über die Trennstücke einzelner aufgelassener Teile des öffentlichen Gutes, welche zur entgeltlichen oder uuentgeltlichen Abtretung an die anrainenden Privatgründe gelangen, enthalten.

Das auf der Seite 6 angeführte Beispiel I erläutert weiter die Ausfertigung eines solchen Abtretungs- und Widmungsvertrages und die damit verbundenen Stempel- und Gebührenerleichterungen.

Es wird hier nebenbei bemerkt: Straßen- oder Uferböschungen bilden, soweit sie dem öffentlichen Gute mitangehören, zu Zwecken derselben eingelöst werden, mit der Straßenbahn, beziehungsweise mit dem von Gewässern ständig bedeckten Flußbettstreifen eine öffentliche Gutsparzelle; unbeschadet ob später die Finanzbehörde (Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters) aus etwaigen steuer-technischen Gründen Parzellenscheidungen vornimmt.

Die Erwerbsurkunde, der oben erwähnte Abtretungs- und Widmungsvertrag enthält also allenfalls auch Trennstücke von über 100 K Wert, bei welchen, wie erwähnt, das Aufforderungsverfahren grund des Gesetzes vom Jahre 1869 vom Liegenschaftsbesitzer selbst angestrebt werden muß. Es empfiehlt sich daher vor der Vorlage des Gesamtgrundbuchgesuches für diese Fälle nach Beispiel II die diesbezüglichen Eingaben an das Bezirksgericht zu machen, und erst die Erledigungen (Amtsbestätigungen) auf diese Eingaben (daß nämlich die Tabulargläubiger keinen Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung erhoben haben) werden dann dem Gesamtgesuche beigelegt.

Dieses Gesamtgrundbuchgesuch wird nach Beispiel III ganz im Einklang mit dem Abtretungs- und Widmungsvertrag auch tabellarisch alle Trennstücke umfassend ausgefertigt und von der Verwalterin des öffentlichen Gutes dem zuständigen Bezirksgerichte vorgelegt.

Da nun die erwähnten Amtsbestätigungen bezüglich der Trennstücke von über 100 K Wert beiliegen, kann das Gesamtgesuch nach dem Gesetz vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. 126, und bezüglich der Trennstücke des aufgelassenen öffentlichen Gutes an die anrainenden Liegenschaften nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. 96, vom Gericht weiter beamtshandelt und schließlich durchgeführt werden.

Weiters müssen dem Gesamtgesuche beigegeben werden: Der Grundabtretungs- und Widmungsvertrag mit zwei Abschriften, der Situationsplan mit drei Kopien (die 3. zur Auflage im Gemeindeamt im Laufe des Aufforderungsverfahrens), schließlich auch eine amtliche Bestätigung (nach § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. 126, stempelfrei) darüber, daß die Trennstücke tatsächlich zur Anlage oder Verbesserung einer öffentlichen Straße verwendet werden. Diese Bestätigung fertigt gewöhnlich die der gesuchsvorlegenden Verwalterin des öffentlichen Gutes nächst höhere Verwaltungsbehörde aus; »in Ansehung der

Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde.

Dieses hier skizzierte allgemeine Verfahren mit den nun folgenden Musterbeispielen hat sich natürlich den einzelnen Fällen, insbesondere aber auch den Verhältnissen in verschiedenen Kronländern sinngemäß anzupassen.

Es hat den Vorteil für sich, daß die Verwalterin des öffentlichen Gutes unabhängig von einem anderen Amte die Arbeiten innerhalb einer ihr genehmen Zeit und ohne Störungen vorbereitet, beendet und weiter vorlegt.

* * *

Beispiel I.

Nach T. P. 75 b des Geb.-Ges. bei unentgeltlicher Grundabtretung ganz, bei entgeltlicher zur Hälfte gebührenfrei.

Grundabtretungs- und Widmungsvertrag.

Der Stempel (1 K pro Bogen) ist zu überschreiben.

Wir gefertigten Grundbesitzer und zwar

Baumer Alois und Marie, vulgo Bachbauer in Söding, H. Nr. 27

Maier Josef und Anna, « Waldbauer « « « 32

Sandner Franz und Therese, « Endmar « « « 28

treten die im § 1 bezeichneten und im Situationsplane des Landesbauamtes in Graz vom . . . ersichtlich gemachten Grundteile der Katastralgemeinde Söding zu Zwecken des Neubaues (oder z. B. der Verbesserung, der Erweiterung . . .) der Bezirksstraße von Söding nach Bachdorf, Gerichtsbezirk Mardorf, unter nachbezeichneten Bedingungen in das Eigentum der Bezirksvertretung Mardorf beziehungsweise zugunsten des öffentlichen Gutes, Bezirksstraße, Grundparzelle Nr. 1016, Katastralgemeinde Söding ab.

§ 1.

	Name und Wohnort des Grundabtreters	Von der Liegenschaft	Von der Kulturparzelle	Ausmaß des Trennstückes		Kaufpreis	
				a	m ²	K	h
1.	Baumer Alois und Marie in Söding, H.-Nr. 27	E.-Z. 21 Söding « 21 «	604 Weide . Teil 605 Weide . ganz	1	10	} 38	—
				2	70		
2.	Maier Josef und Anna in Söding, H.-Nr. 32	E.-Z. 26 Söding « 75 «	612 Wald . Teil 805 Acker . Teil	3	50	35	—
				2	10	84	—
3.	Sandner Franz und Therese in Söding, H.-Nr. 28	E.-Z. 22 Söding « 22 « « 22 «	608 Wald . Teil 609 Acker . Teil 610/1 Wiese. Teil	2	40	} 171	20
				1	48		
				2	20		
4.

Dagegen tritt die Bezirksvertretung Mardorf nachfolgend bezeichnete, als Weg aufgelassene Teile des öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 1016 an die anrainenden Liegenschaften, beziehungsweise Grundparzellen, dargestellt in demselben Situationsplane ab:

Zum Zwecke der Bewilligung zur lastenfremen Abschreibung wolle den Tabulargläubigern dies mit dem Bemerkten bekanntgegeben werden, daß sie, im Falle sie nicht binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung Einspruch gegen die Abtrennung erheben, ihre Rechte mit dem Zeitpunkte aufgeben, als das Trennstück zur Abschreibung gelangt sein wird. (Gesetz vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. 18.)

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird um die Ausfertigung einer Amtsbestätigung nach § 6 eben erwähnten Gesetzes zuhanden der Bezirksvertretung Mardorf gebeten. Ein 2 Kronen-Stempel wird hier beigelegt.

Söding, am

Sandner Franz m. p.
Sandner Therese m. p.

.

Eine Legalisierung der Unterschriften ist hier nicht notwendig.

Beispiel III.

Als Grundabtretungsangelegenheit zugunsten des öffentlichen Gutes nach § 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. 126, stempelfrei.

Ist jedoch, wie im vorliegenden Beispiel, damit auch eine Widmung zugunsten einer privaten Liegenschaft verbunden, so ist dieses Grundbuchgesuch mit 3 K zu stempeln.

An das

k. k. Bezirksgericht

in Mardorf.

1. Die gefertigte Bezirksvertretung Mardorf beantragt auf Grund des Grundabtretungs- und Widmungsvertrages vom und des demselben angeschlossenen Situationsplanes des Landesbauamtes Graz vom die lastenfremde Abschreibung und Ausbücherung nachbezeichneter Grundteile der Katastralgemeinde Söding und Vereinigung der Trennstücke mit der Bezirksstraße, Parzelle Nr. 1016, öffentliches Gut, und zwar:

Hier folgt die Anführung der 1. Tabelle des Grundabtretungsvertrages.

Zum Zwecke der Erwirkung der Zustimmung der Tabulargläubiger wolle zunächst das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. 126, eingeleitet werden.

Bezüglich der hier angeführten Vertragstrennstücke von über 100 K Wert werden die Ergebnisse (Amtsbestätigungen) des bereits vollzogenen Aufforderungsverfahrens nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. 18, hier beigelegt.

2. Gleichzeitig wird die Einbücherung von Teilen aufgelassener öffentlicher Gutsparzellen zu den anrainenden Parzellen nach dem G.-Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. 96, § 1b und 20, beantragt und zwar:

Hier folgt die Anführung der 2. Tabelle des Widmungsvertrages.

Mardorf, am

Bezirksvertretung Mardorf . . . m. p.

* * *

II. Die Herstellung der Vertragspläne.

Der wichtigste und auch schwierigste Teil der den Inhalt dieser Besprechung ausmachenden grundbücherlichen Durchführungsarbeiten ist die Verfassung eines richtigen und deutlichen Situationsplanes über die Trennstücke (Vertragsobjekte). Nur auf einen klar verfassten Plan, baut sich ein klarer Vertrag auf.

Zum besseren Verständnisse der zu besprechenden außerordentlichen Schwierigkeiten der Planausfertigungen muß folgendes vorausgeschickt werden:

Wie bekannt, kann man den besten zeichnerischen Darstellungen nur annähernd richtige ziffermäßige Daten entnehmen. Umso schlechtere Daten liefern die Reproduktionsabdrücke der alten Katastralmappen (die Grundbuchsmappen sind auch nur ältere Lithographien davon) mit ihren so oft besonders rohen Detaildarstellungen.

Die Rohheit der aufliegenden Grundbuchsmappen ist die Summe der Rohheiten verschiedener Ursachen und verschiedenen Grades.

Die älteren Katastralmappen sind im allgemeinen roher gearbeitet, roher darstellend, als die in anderen Gegenden später hergestellten. Erst in der Gegenwartszeit kann man bei den Originalmappen der von geübten Geometern hergestellten Neuvermessungsoperate von einer Rohheit der Mappen nicht mehr sprechen.

Bei den lithographischen Mappenabdrücken kommt zum Rohheitsgrad der Originalmappen noch der durch das lithographische Verfahren sich einstellende dazu, der allerdings in den letzten Jahren nach Möglichkeit verkleinert wurde. Eine weitere, wenn auch bedeutungslosere Quelle von Mappenrohheit ergibt die Eintrocknung des Mappenpapiers, verschieden stark nach der Länge und Breite der Mappenblätter.

Die Mappenrohheit ist also eine Allgemeinerscheinung, eine sehr bedeutungsvolle Charakteristik der Grundbuchsmappen überhaupt, sie ist meistens bedeutend, weil mit verschwindenden Ausnahmen allgemein noch der alte Kataster die Grundlage unserer heutigen Grundbuchsmappen bildet; sie ist etwas Bestehendes, mit dem gerechnet werden muß; sie kann höchstens stellenweise gemildert, aber nie aufgehoben werden. Von ihr frei sind nur, wie erwähnt, die modernen großmaßstabigen Originalauftragungsmappen polygonaler Neuvermessungsoperate, und selbst nur dann, wenn die Papiereintrocknung stets rückgerechnet wird.

Man vermesse z. B. irgend eine Straßenstrecke, welche sich in letztbekannter Zeit weder in der Natur noch auf der Mappe geändert hat, und vergleiche dann die Pause der neu gewonnenen Darstellung mit der Katastralmappe. Es werden sich diese beiden Darstellungen beinahe nie decken. Es sieht aus, als ob entlang der verschiedenen Strecken Grundstreifen vom anstoßenden Grunde zur Straße und umgekehrt gekommen wären. Und doch hat in der Natur nirgends eine Grundabtretung stattgefunden. Diese Differenzen zwischen der richtigen neuesten Aufnahme und der alten meist rohen Katastralmappendarstellung sind nichts anderes als der Ausdruck der erwähnten Mappenrohheit.

Man kann also auf Grund der Katastralmappen allein nicht feststellen, ob kleine Grenzänderungen die Folge roher Mappendarstellungen oder die Folge von tatsächlich stattgehabten Grundabtretungen sind. Selbst beim Abtrennen größerer Grundteile, bei welchen kleinere Detailrohheiten der Mappe weniger auffällig sind, muß mit dem Einflusse dieser erforderlichenfalls gerechnet werden, wenn z. B. das Flächenmaß und die Darstellung des Trennstückes garantiert richtig auszuweisen sind.

Von der Mappenrohheit getrennt zu halten ist der ausgesprochene Vermessungsfehler. Mappen können ohne Vermessungsfehler sein, und dabei trotzdem roh in der Darstellung. Allerdings ist eine genaue Grenze zwischen besonderer

Rohheit und Fehlerhaftigkeit besonders bei älteren, schlecht gearbeiteten Mappen schwer zu ziehen.

Die Rohheit der Grundbuchsmappen ist eine bezüglich der Darstellung nicht sinnstörende Allgemeineigenschaft derselben; der Vermessungsfehler dagegen gewöhnlich eine leicht als schlecht erkennbare Darstellung nur eines Mappenteiles.

Der gute Glaube an das Grundbuch kann sich daher auch auf die Darstellung der Liegenschaften in den Grundbuchsmappen nur im beschränkten Maße erstrecken.

Die Zeltweg-Wolfsberger Eisenbahnbauleitung wollte nach Einpassung der neuen Bahnparzelle in die Grundbuchsmappen die Grundablösungsflächen lediglich nach der Mappendarstellung bestimmen. Die Ergebnisse waren gleich in den ersten berührten Gemeinden derart schlecht, die Bevölkerung über die fehlerhaften Ablösungsflächen und danach Grundablösungspreise derart aufgebracht, daß dieser Vorgang gleich eingestellt werden mußte. Ja, an manchen Stellen, besonders in den Waldrieden südlich Zeltweg, war die Detailrohheit, vielleicht auch Fehlerhaftigkeit der Mappen derart, daß nach der Mappe Parzellen durch die Bahntrasse angeschnitten wurden, die in der Natur durch den Bahnbau gar nicht berührt worden sind; demnach Grundbesitzer Ablösungsgelder erhalten hätten sollen, die gar keinen Grund hergegeben hatten und umgekehrt.

Auch wenn die Grundbuchsmappe vorher rasch auf einen möglichst richtigen Stand korrigiert wird, sind die erhaltenen Flächenresultate bei empfindlich kleinen Trennstücken zu roh.

Ein weiteres Hindernis, die Grundbuchsmappen als Grundlage zur Bestimmung kleiner und schmaler Grundtrennstreifen zu verwenden, liegt in den zu kleinen Maßstäben derselben.

Ein Plan stellte einmal im großen Maßstab 1 : 100 dar, wie ein Neubau nur mit einer Ecke über einen Meter weit in den Nachbarhof hineinragte. Dieses kleine, aber trotzdem wertvolle Trennstück wurde auch im kleinen Maßstab der Grundbuchsmappe dargestellt. Das Resultat war merkwürdig, nämlich nur ein rotes Pünktchen.

Ein halber Meter breiter Grundstreifen ist in der gewöhnlichen Mappendarstellung 1 : 2880 nur $\frac{1}{6}$ Millimeter und im Maßstabe 1 : 5760, der in Berglandgemeindemappen sehr häufig vorkommt, gar nur $\frac{1}{11}$ bis $\frac{1}{12}$ Millimeter breit. Das sind Dimensionen, die natürlich weit unter der Darstellungs- und Sichtmöglichkeit bleiben.

Dieses Versagen der Grundbuchsmappen, kleine und schmalstreifige Grundstücke zeichnerisch festlegen zu können, erkennt das Justizministerium mit dem an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Innsbruck gerichteten Erlasse vom 20. Mai 1902, Z. 8967:

»Die Anwendung des für Wasserleitungen vorgezeichneten Vorganges auf die kleinen öffentlichen Gewässer hat das Finanzministerium aus katastralen Rücksichten für undurchführbar erklärt, da die gedachten Wasserläufe, abgesehen davon, daß sie einer bestimmten Begrenzung, wie sie bei Wasserleitungen besteht, entbehren, und fast alljährlich ihre Breite und Lage ändern, wegen der vielen in ganz kleinen Abständen bestehenden Krümmungen in den vorhandenen Mappen mit

Rücksicht auf den diesen Mappen zugrundeliegenden Maßstab nicht dargestellt werden können, und zwar namentlich dort, wo der Wasserlauf viele kleine Parzellen durchschneidet. Es können daher diese Wasserläufe nicht als Liegenschaften (Katastralparzellen) im Sinne des § 2, G.-A.-L.-G, betrachtet werden und weder sie, noch die an ihnen bestehenden Rechte dritter Personen Gegenstand des Grundbuches sein.

Die Verwendung der gewöhnlichen Grundbuchsmappen als Plangrundlage zur deutlichen und genauen Darstellung auch kleiner und schmaler Trennstücke (Vertragsobjekte) ist also eine unzulängliche.

*

Die Ausarbeitungen der Grundablösungspläne betreffend Straßen- oder Wasserlauf-Neubauten oder Korrekturen, haben sehr verschiedene Situationen zu behandeln.

Die einfachsten, zugleich selteneren Fälle, wenn nämlich neue, breite Straßen- oder Wasserläufe frisch über weite Grundparzellen führen, sind am leichtesten dargestellt und ihre Flächen gerechnet. Hier »tangieren« die neuen Läufe nicht bestehende, nahe aneinander liegende Eigentumsgrenzen; deshalb wird es hier weniger empfunden, ob der alte Mappenstand, in welchem die Darstellung des neuen Straßen- oder Wasserlaufes eingepaßt wurde, mehr oder weniger roh verfasst ist. Und deshalb genügt in diesen selteneren Fällen oft der Kataster als Plangrundlage.

In den überwiegendsten Fällen jedoch führen die neuen Straßenzüge (Wasserläufe kommen viel seltener zur Neuanlage) entlang alter Wege. Und gerade diese Fälle grundbücherlich durchzuführen, bereitet oft unerwartete Schwierigkeiten, die hier besonders durchdacht werden müssen.

Auf dem flachen Lande sind die alten Wege beinahe nie beraint; die oft schwankenden Wegbreiten sind manchesmal auch auf einige Meter unsicher zu erkennen. Solche Wege sind es meistens, die mit hauptsächlichster Einhaltung ihrer Richtung in festgebaute, breite, gut berainte Kunststraßen umgebaut werden. Der alte Weg ist von der neuen Straße dann meist ganz überdeckt; nur stellenweise sind Strecken oder die eine Seite von ihm noch ersichtlich.

Nach vollständiger Fertigstellung der neuen Straße obliegt es nun dem Geometer, die für den Straßenbau über den Rand des alten Weges, also vom benachbarten Privatgrund beanspruchten Trennstreifen deutlich darzustellen und Flächen zu rechnen.

Zu diesem Behufe muß er sich auf der neuen Straße nach Angabe des anrainenden Grundbesitzers und der Gemeindevertreter die frühere Grenze des alten Weges erst ausstecken, um die außer dem alten Weg noch beanspruchten Trennstreifen (Vertragsobjekte) vermessen und unter Anlehnung an die Kulturabgrenzungen und Parzellierungsbezeichnungen der Grundbuchsmappe beliebig groß und deutlich darstellen zu können.

Die Ergebnisse dieser Vorgangsweise haben den Stand der Grundbuchsmappe in geometrischer Beziehung nicht zur Grundlage, stellen jedoch die Ver-

tragsobjekte genau, beliebig groß und deutlich nach den Verhältnissen in der Natur dar.

Ein anderer müheloserer Vorgang zur Feststellung der beanspruchten Trennstücke ist die Benützung der stets in genügend großen Maßstäben (meist 1 : 500) ausgefertigten Straßenbaupläne, in welchen nebst vielen anderen Bau-Details, der alte Weg in seinem letzten Stande und die neue Straße, dadurch aber auch die Trennstreifen richtig dargestellt erscheinen. Von diesen Bauplänen können Kopien entnommen werden, welche nur die für die Grundablösung notwendigen Darstellungen übernehmen, also die Grenzlinien des alten Weges und der neuen Straße, Eigentums- und Kulturgrenzen, benachbarte Objekte. In diese Kopien sind allenfalls noch spätere Änderungen, weiters die zukommenden Parzellennummern nach der Grundbuchsmappe nachzutragen, falls diese nicht überhaupt schon vorhanden sind.

Auch diese billigste Herstellungsart genauer und richtiger Situationspläne hat nur die in der Natur faktisch vorliegenden Verhältnisse zur Grundlage und bringt die Vertragsobjekte in großem Maßstabe deutlich und genau zur zeichnerischen Festlegung.

Aber trotzdem werden solche, nach den beiden eben beschriebenen Arten gewonnene Situationspläne von den Grundbuchsgerichten ungerne oder vielmehr gar nicht als alleinige Planbeigaben zur Vertragsurkunde behufs grundbücherlicher Durchführung angenommen, da diese Pläne nicht die klein und roh darstellende Grundbuchsmappe zur Grundlage haben. Und deshalb auch entwickelt sich die Planverfassung zum Aufforderungsverfahren besonders in der Katastralpraxis leider meist auf andere, auf folgende Art.

Der Geometer mißt ohne weitere Erhebungen bezüglich der Vertragsobjekte in der Natur die ganze neue Straße ein, paßt das erhaltene Darstellungsergebnis, so gut es eben geht, in die meist veraltete Katastralmappe ein, die den alten Weg von alter Zeit her dargestellt enthält.

In dem Maße nun, als der alte Weg annähernd richtig dargestellt war, werden auch die Trennflächen, nach guter Einpassung der neuen Straße, annähernd gut dargestellt erscheinen; jedoch wegen des zu kleinen Maßstabes (1 : 2880, 1 : 5760) bei schmalen und flach verschneidenden Trennstreifen undeutlich und ungenau erkennbare Ergebnisse und damit zusammenhängend nur sehr rohe Flächenresultate liefern.

Der Undeutlichkeit halber ordnet die Vorschrift außer der Mappenkopie allenfalls auch die Beigabe flüchtiger Handskizze größerer Darstellung für die Zwecke der Parteieneinvernehmung an. Die der Kleinheit des Katastermaßstabes unvermeidlich entspringende Darstellungsunsicherheit wird dadurch natürlich nicht behoben.

Also schon bei Annahme guten Katastralmappenstandes muß dieses Verfahren der Festlegung der Vertragsobjekte (Trennstreifen) und insbesondere auch bezüglich der Flächenausmaße besonders bei kleinen Trennflächen als zu ungenügend, zu roh bezeichnet werden.

(Schluß folgt)

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 566. C. Müller: Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik, begründet von W. Jordan, fortgesetzt von W. von Schleich, jetzt unter Mitwirkung von zwölf hervorragenden Fachmännern Deutschlands von Curtius Müller, Professor in Bonn, herausgegeben. 1916. 39. Jahrgang. Vier Teile mit vielen Textfiguren und zwei Anhängen. Stuttgart, Verlag von Konrad Wittwer 1916. Ladenpreis Mk. 4.—.

Wie in den früheren Jahren, so sind auch vom 39. Jahrgange die ersten zwei Teile in einem dauerhaften, geschmackvollen Einbände gebunden, während der dritte und vierte Teil nebst zwei Anhängen in einem gehefteten handlichen Bande vereinigt sind.

Der I. Teil bringt Allgemeines, das eigentliche Kalendarium für 1916 nebst geographischen Koordinaten wichtiger Punkte. Der II. Teil enthält auf 120 Seiten eine mit Sachkenntnis sorgfältig ausgewählte Sammlung von Tafeln und Tabellen, welche der Vermessungsingenieur und Kulturtechniker brauchen. Der III. Teil ist dem Vermessungswesen gewidmet und bietet auf 210 Seiten in 17 Abschnitten eine ausgezeichnete Zusammenstellung alles Wissenswerten aus der Vermessungskunde. Der IV. Teil behandelt in trefflicher Bearbeitung die Bau- und Kulturtechnik bei ausreichender Ausführlichkeit.

Als Anhang I hat Prof. Müller wie in früherer Zeit auch im Kriegsjahre eine wertvolle Arbeit: «Neues auf dem Gebiete des Vermessungswesens», geliefert, für welche verdienstvolle Zusammenstellung ihm voller Dank gebührt. Der Anhang II behandelt die Standesangelegenheiten der im Vermessungsfache tätigen Personen Deutschlands, der von ganz besonderem Interesse für die Geometer Oesterreichs ist.

In einer Ehrentafel, welche die im Kampfe für das Vaterland auf dem Felde der Ehre gebliebenen Vermessungstechniker Deutschlands enthält und die Fortsetzung vom 38. Jahrgange bildet, wird den gefallenen Helden die letzte Ehre erwiesen.

Der Deutsche Geometerkalender unter Prof. Müller's kundiger Führung ist einzig in seiner Art, unerreicht vorzüglich für jeden Geometer und Kulturtechniker, in dessen Handbibliothek er nicht fehlen sollte.

D.

* * *

Bibliotheks-Nr. 567. Alfred Egerer, Vorstand der topographischen Abteilung des K. Württ. Statistischen Landesamtes in Stuttgart: »Kartenlesen. Einführung in das Verständnis topographischer Karten.« 96 Seiten mit 56 Figuren im Text und einer dreifarbigem Kartenbeilage. Herausgegeben vom Württ. Schwarzwalddverein. Stuttgart 1914. A. Bonz Erben, (21×15 cm), Preis 1 Mk. 20 Pf.

Topographische Karten bilden nicht nur ein unentbehrliches Hilfsmittel für Militär, Wissenschaft und Technik, ihre Wertschätzung ist auch infolge des regen Wandersports außerordentlich gestiegen. Deshalb wird auch schon im Schulunterrichte der Kartenkunde eine besondere Beachtung geschenkt. Die uns vorliegende Anleitung zum Kartenlesen bietet eine gemeinverständliche, leichtfassliche und allgemeine Einführung in die Kartenkunde.

Im ersten Abschnitt wird in recht anschaulicher Weise nach einleitenden Worten über den Begriff der topographischen Karten, die Ermittlung von Entfernungen und Flächen aus der Karte behandelt und die Einteilung der topographischen Karten in Übersichts- und Spezialkarten besprochen. Der zweite Abschnitt handelt über den Grundriß oder das Gerippe der Karte und die Kartenschrift in ihrer verschiedenen Ausführung

und Größe. Es wird der sogenannte Zeichenschlüssel erleutert und das kartographisch Wichtigste über Straßen und Wege, Eisenbahnen, Gewässer, Brücken, Gebäude, Wohnplätze, Bodenbebauung, Grenzen usw. angegeben. Auch wird gezeigt, wie mittels der Blatteinteilung für einen beliebigen Punkt der Karte rasch dessen geographische Koordinaten ermittelt werden können. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den wichtigsten Arten der Geländedarstellung, mit der Darstellung durch Bergstriche unter Annahme senkrechter und schiefer Beleuchtung, durch Höhen- oder Schichtenlinien mit und ohne Anwendung von Schraffen, durch Verbindung der Höhenlinie mit der Schummerung unter Anwendung von ein- und mehrfarbigen Flächentönen, durch Vereinigung der Höhenlinien mit Bergstrichen und Schummerung und endlich mittels Höhenschichten. Überaus klar werden hier auch die wichtigsten Geländeformen in Wort und Bild vorgeführt und alles an vorzüglich ausgeführten Musterbeispielen veranschaulicht. Zahlreiche Uebungsbeispiele sorgen für das gründliche Studium im Kartenlesen, in der Ermittlung der Höhenlage von Punkten und der Neigung des Geländes. Ein eigener Abschnitt gibt Aufschluß über die Orientierung im Gelände an der Hand der Karte, sowie über den Zeitaufwand für die Zurücklegung ebener und geneigter Wegstrecken. Im fünften Abschnitte werden die wichtigsten Verfahren der Vervielfältigung von Karten kurz aber treffend geschildert. Dem Anfänger dürften die praktischen Ratschläge im Kartenlesen und für den Kauf von Karten ebenso willkommen sein, wie den beteiligten Kreisen die über die wichtigsten Kartenwerke von Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz erteilten Auskünfte.

Infolge ausschließlicher Verwendung von Kunstdruckpapier ist die Ausstattung des Buches — was Druck und Wiedergabe der Abbildungen anbelangt — eine muster-gültige. Das praktische Buch, von einem der ersten Fachmänner verfaßt, wird sicher in weiten Kreisen für die Zwecke des Schulunterrichts nicht minder als für die Ausbildung der Jugendwehr und Pfadfinder rasch Eingang finden und die verdiente Anerkennung erlangen. W.

Bibliotheks-Nr. 568. Alfred Egerer, Vorstand der topographischen Abteilung des Kgl. Württ. Statistischen Landesamtes: «Lichtbilder für den Unterricht im Kartenlesen auf Grund der Karte des Deutschen Reiches» mit erläuterndem Text. 15 Seiten. Verlag des Württ. Schwarzwaldvereins, Stuttgart 1915.

Der Oberfinanzamtmann Dr. A. Egerer hat, vielfachen Wünschen der Jugendwehren von Württemberg nachkommend, eine Reihe von Lichtbildern im Formate $8\frac{1}{2} \times 10$ cm zusammengestellt, um im zweistündigen Vortrage den Zuhörer mit den Elementen der Kartenkunde mühelos bekannt zu machen und den Schüler soweit zu fördern, daß er selbständig Uebungen im Kartenlesen anstellen kann. Der den Bildern beigegebene erläuternde Text zusammen mit der vom Verfasser bearbeiteten Einführung in das Kartenlesen (vergl. Bibliotheks-Nr. 567) soll auch den Nichtfachmann in den Stand setzen, nach verhältnismäßig kurzer Zeit den Unterricht zu erteilen.

Durch die Geschäftsstelle des Württ. Schwarzwaldvereines in Stuttgart, Schellingstraße 15, wird die aus 23 Bildern bestehende Serie leihweise abgegeben. Als Gebühr für die einmalige Benützung werden vier Mark berechnet, wobei zwischen Abgabe und Rückgabe der Lichtbilder eine Woche Zeit gewährt wird. Auch werden dem Vortragenden zum Zwecke der Vorbereitung Abzüge der Lichtbilder mit dem erläuternden Texte gegen Rücksendung innerhalb 14 Tagen im voraus zugestellt.

Die von Dr. Egerer eingeführte Neuerung zur Unterstützung des ersten einführenden Kartenleseunterrichtes kann nur auf das allerwärmste empfohlen werden. H.

2. Neue Bücher.

Crantz Paul: Analytische Geometrie der Ebene zum Selbstunterricht. Aus Natur und Geisteswelt. B. G. Teubner 1915, Leipzig. M. 1.—

Helmert F. R.: Neue Formeln für den Verlauf der Schwerkraft im Meeresniveau beim Festlande. Sitzgsber. d. k. preuß. Ak. d. W., G. Reimer, Berlin.

Hilgard, Ing. Konsul., Prof. K. E.: Ueber Geschichte und Bau des Panama-Kanales. Zürich 1915, Art. Instit. Orell Füssli. M. 6.—.

Königsberger Leo: Die Form algebraischer Integrale linearer Differentialgleichungen dritter Ordnung. Sitzgsber. d. k. bayr. Ak. d. W., G. Franz Verlag, 1915, München. M. 4.—.

Landau Edmund: Ueber Dirichlets Teilerproblem. Sitzgsber. d. k. bayr. Ak. d. W., G. Franz Verlag, 1915, München. M. —20.

Schmidt M.: Senkungserscheinungen an der Frauenkirche in München u. Lageänderung von Hauptdreieckspunkten in Südbayern. Sitzgsber. d. k. bayr. Ak. d. W.

3. Zeitschriftenschau.

a) Zeitschriften vermessungstechnischen Inhalts:

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten:

Nr. 24. Möllenhoff: Berlin—Bagdad. — Kopsel Dr.: Nochmals die Rechenmaschine. — Kopsel Dr.: Vorwärtseinschneiden. — Kopsel Dr.: Auflösung eines Dreieckes aus den drei Seiten.

Nr. 25. Möllenhoff: Die Katasterangaben und ihr öffentlicher Glaube im Grundbuch. — Rohleder: Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften pp. und seine Beziehungen zum Bebauungsplan.

Der Landmesser:

Nr. 11. Becker: Land- und Steuerpolitik in Kiautschou. (Schluß) — Möller: Beitrag zur Beurteilung des Wertes alter Karten unter besonderer Berücksichtigung des unregelmäßigen Karteneinschwundes. (Schluß) — Lambrecht R.: Raumgestaltung und räumliche Geschlossenheit. — Jerrentrup: Die im Durchschreibeverfahren oder mittels Maschinendurchschlags hergestellten Fortschreibungsprotokolle und deren Aufbewahrung.

Mitteilungen des Württembergischen Geometervereines:

Nr. 7—9, 10. Die topographische Landesaufnahme (Höhenaufnahme) von Württemberg und deren Genauigkeit. — Ernst Vikt., Prof.: Die Vereinödung im Oberamt Tettngang. — Neues vom Städtebau.

Schweizerische Geometer-Zeitung:

Nr. 11. Brönnimann F.: Zur Revision der Vermessungsinstruktion. — Helmerking E.: Zentrierungsmessungen bei trigonom. Hochpunkten in Stadtgebieten. — Roesgen Ch.: De l'exactitude du levé dans ses rapports avec la valeur du terrain. La formule de tolérance pour la mensuration des côtés de polygonaux.

Nr. 12. Schweizerischer Geometerverein. — Allenspach J.: Die Vorschläge für die Abänderung der eidgenössischen Vermessungsinstruktion. — Helmerking: Réduction au centre des points trigonométriques inaccessibles dans les villes. — Die Fehlertoleranzen der Vermessungsinstruktion im Lichte der Praxis. — Säuberle: Der Koordinatenermittler.

Zeitschrift für Vermessungswesen:

Nr. 11 und 12. Haerpfer: Ein Genauigkeitsversuch mit dem Hammer-Fennel'schen Tachymetertheodolit. — Hempel: Verdeutschung der Fremdwörter in der Fachsprache.

Nr. 12. Petzold: Uebersicht der Literatur für Vermessungswesen v. J. 1914.

Zeměměřičský Věstník.

Nr. 9—10. Kladivo Dr. B.: O přesnosti ustředění stroje při měření horizontálních úhlu.

b) Fachliche Artikel aus verschiedenen Zeitschriften:

»Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung« in »Mitteilungen der kais. Normal-Eichungskommission«, Nr. 8, Berlin.

»Ausgeführte Meliorationsunternehmen« in »Oesterr. Zeitschrift für den öffentl. Baudienst«, Heft 50.

Sämtliche hier besprochenen Bücher und Zeitschriften sind stets erhältlich bei L. W. Seidel & Sohn, Buchhandlung, Wien, I., Graben 13.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Die Zweigvereinsleitungen werden höflichst ersucht, ein Verzeichnis jener Herren Kollegen, die im Felde stehen, an den Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten, Wien, IV/1, k. k. Technik bis längstens 31. Jänner 1916 einsenden zu wollen.

2. Bibliothek des Vereines.

Der Bibliothek des Vereines sind zugekommen:

P. Crantz: Analytische Geometrie der Ebene zum Selbstunterricht. Aus »Natur und Geisteswelt«; Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen; Bd. 504, Teubner, Leipzig und Berlin 1915.

P. Werkmeister: Vermessungskunde. I. Feldmessen und Nivellieren. Aus »Sammlung Göschen«. Bd. 468, 2. Auflage, Göschen, Berlin und Leipzig 1915.

C. Müller: Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik 1916. Wittwer, Stuttgart 1915.

3. Personalien.

Beförderungen: Zum Evidenzhaltungs-Direktor der Evidenzhaltungs-Oberinspektor Franz Vesel. (18. Dezember 1915.)

Zum Geometer II. Kl. (XI. Rangklasse) der Evidenzhaltungs-Eleve Josef Bock. (24. November 1915.)

Im Stande der reproduktionstechnischen Beamten des k. k. lithogr. Institutes des Grundsteuerkatasters:

Zu Oberoffizialen die Offiziale I. Kl. Julius Hafner und Johann Laube und der Offizial II. Kl. Alexander Swoboda.

Zu Offizialen die Assistenten Rupert Wunsch, Karl Sigwald, Karl Bažata, Johann Gollhofer und Friedrich Kammel.

Zu Assistenten die reproduktionstechnischen Zöglinge Ludwig Breit und Anton Popp.

Goldene Medaille Pariser Weltausstellung 1900.

NEUHÖFER & SOHN

Telephon Nr. 55.595 k. u. k. Hofmechaniker Telephon Nr. 55.596

k. k. handelsgerichtlich beideter Sachverständiger
Lieferanten des k. k. Katasters, der k. k. Ministerien etc.

WIEN, V., Hartmannngasse 5

(zwischen Wiedener Hauptstrasse Nr. 86 und 88)

empfehlen

Theodolite

Nivellier-Instrumente

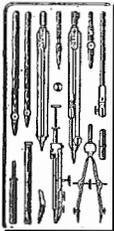
Universal Boussolen- Instrumente

mit

optischem Distanzmesser

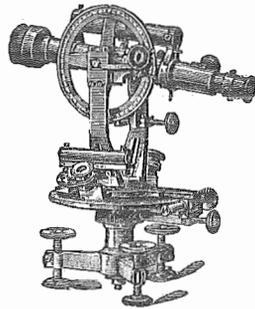
Messtische

Perspektivlineale

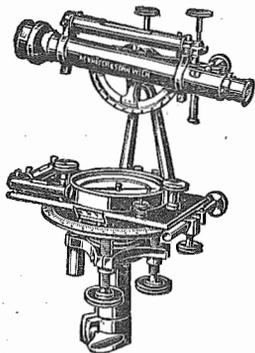


etc. etc.

unter Garantie bester
Ausführung und
genauerer Rektifi-
kation.



Den Herren k. k. Vermes-
sungs-Beamten besondere
Bonifikationen beim Bezuge.



Planimeter

Auftrag-Apparate

Maßstäbe
und Meßbänder

Präzisions-Reisszeuge

und

alle geodätischen Instrumente

und

Meßrequisiten

etc. etc.

Alle gangbaren
Instrumente stets
vorrätig.



Illustrierte Kataloge gratis und umgehend.

Reparaturen

bestens und schnellstens,
(auch an Instrumenten fremder Provenienz).



Bei Bestellungen und Korrespondenzen an die hier inserierenden Firmen bitten wir, sich immer
auch auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.